

Geschäftszahl: 2020-0.829.596

Erlass vom 28. Dezember 2020, mit dem die Erlässe vom 8. April 2020 und vom 24. April 2020 zur Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV) geändert werden

Mit dem vorliegenden Erlass werden die beiden bisherigen Erlässe des Bundesministeriums für Justiz zur Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (COVID-19-GesV) aktualisiert und ergänzt. Zur Vereinfachung der Handhabung wird dabei der – teilweise auch redaktionell überarbeitete – Text der bisherigen Erlässe nochmals vollständig wiedergegeben:

Das Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (**Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG**) wurde am 21. März 2020 als BGBl. I Nr. 16/2020 kundgemacht und mit dem 4. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 24/2020, kundgemacht am 4. April 2020) abgeändert. Das COVID-19-GesG schafft eine gesetzliche Grundlage dafür, dass in Zeiten der COVID-19-Pandemie Versammlungen von Gesellschaftern oder Organmitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden können (§ 1 Abs. 1 COVID-19-GesG). Gemäß § 1 Abs. 2 COVID-19-GesG wird die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zur Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und zu Beschlussfassungen auf andere Weise zu treffen, die im Rahmen der jeweils eingesetzten Kommunikationswege eine möglichst hohe Qualität der Rechtssicherheit der Willensbildung gewährleisten. Diese Verordnung der Bundesministerin für Justiz (**Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV**) wurde am 8. April 2020 erlassen und als BGBl. II Nr. 140/2020 kundgemacht.

Die nachfolgenden Erläuterungen zu dieser Verordnung stellen die für die unabhängige Rechtsprechung nicht bindende **Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz** zur COVID-19-GesV dar und sollen als Leitlinien für die Durchführung von Versammlungen nach der Verordnung dienen. Zur besseren Übersicht wurde der Verordnungstext (kursiv hervorgehoben) den jeweiligen Erläuterungen vorangestellt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Eine Versammlung, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird in dieser Verordnung als „virtuelle Versammlung“ bezeichnet.

(2) Unter dem Begriff „Gesellschaft“ sind in dieser Verordnung alle in § 1 Abs. 1 COVID-19-GesG aufgezählten Rechtsformen zu verstehen.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts Anderes bestimmt wird, sind für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Versammlung dieselben gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Regelungen einzuhalten wie für eine sonstige Versammlung dieser Art.

(4) Durch diese Verordnung werden gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen, nach denen die Durchführung einer Versammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer oder eine sonstige Art der Beschlussfassung bereits zulässig ist, nicht berührt.

Zu § 1:

Da Zweck der Verordnung in erster Linie das Vermeiden eines physischen Zusammentreffens der Teilnehmer ist, wurde der Begriff der „virtuellen Versammlung“ gewählt; er umfasst aber gemäß § 1 Abs. 1 ausdrücklich auch jene Fälle, in denen einige der Personen doch physisch zusammenkommen. Mit „Versammlung“ sind dabei, wie sich schon aus der Formulierung des § 1 Abs. 1 COVID-19-GesG ergibt, auch Foren mit anderen Bezeichnungen – etwa Sitzungen des Aufsichtsrats – gemeint. Solche Versammlungen müssen auch nicht zwangsläufig gesetzlich geregelt sein; sie können sich auch aus Gesellschaftsverträgen oder Geschäftsordnungen ergeben.

Als „Teilnehmer“ bezeichnet die Verordnung alle Personen, die normalerweise physisch bei der betreffenden Versammlung anwesend sind. Somit sind z.B. bei der Hauptversammlung einer AG nicht nur die Aktionäre, sondern auch die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat „Teilnehmer“ in diesem Sinn und können daher auch dezentral „anwesend“ im Sinn des § 116 Abs. 2 AktG sein.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung ist in der Verordnung nur von „Gesellschaften“ die Rede, womit aber gemäß § 1 Abs. 2 alle in § 1 Abs. 1 COVID-19-GesG genannten Rechtsformen gemeint sind. Dabei kann es sich selbstverständlich auch um börsennotierte Gesellschaften oder um Unternehmen handeln, die einer besonderen

Aufsicht unterliegen (Banken, Versicherungen). Auch eine analoge Anwendung der Regelungen der Verordnung auf gesellschaftsähnliche Rechtsträger (wie z.B. die Justizbetreuungsagentur, die in vielen Belangen einer GmbH ähnelt) erscheint durchaus angebracht.

Der in der Verordnung häufig verwendete Begriff „Gesellschaftsvertrag“ ist ebenfalls umfassend zu verstehen; davon erfasst sind etwa auch die Stiftungsurkunde einer Privatstiftung oder die Statuten eines Vereins.

Aus § 1 Abs. 3 ergibt sich, dass die Verordnung nur die Besonderheiten regelt, die aus der Durchführung einer Versammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer resultieren. Im Übrigen gelten daher etwa für eine virtuelle Versammlung der Gesellschafter einer GmbH grundsätzlich dieselben (gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen) Regeln in Bezug auf die Einberufung und die Durchführung wie für eine reguläre Generalversammlung. Bei Widersprüchen kommt freilich der Verordnung – als *lex specialis* – Vorrang zu.

Außerdem wird durch § 1 Abs. 4 klargestellt, dass es durch die Verordnung zu keinerlei Einschränkungen von bereits bisher bestehenden Möglichkeiten kommt, Versammlungen ohne Anwesenheit der Teilnehmer abzuhalten (vgl. etwa zur qualifizierten Videokonferenz als zulässige Art der Durchführung einer Aufsichtsratssitzung bei der AG *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² § 93 Rz 6) oder Abstimmungen auf sonstige Weise (z.B. durch Umlaufbeschluss) durchzuführen. Besteht eine solche Möglichkeit noch nicht, so kann eine virtuelle Versammlung gegebenenfalls auch ausschließlich zu dem Zweck durchgeführt werden, eine gesellschaftsvertragliche Grundlage für künftige Beschlussfassungen in bestimmter (vereinfachter) Form zu schaffen.

Zulässigkeit virtueller Versammlungen

§ 2. (1) Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

(3) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

(4) In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

(5) Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat die Gesellschaft seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

(6) Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

Zu § 2:

In § 2 Abs. 1 wird umschrieben, was unter einer virtuellen Versammlung grundsätzlich zu verstehen ist. Demnach handelt es sich um eine Art der Videokonferenz, bei der sich alle Teilnehmer zu Wort melden und ihre Stimme abgeben können. Diese Form kommt vor allem bei Versammlungen mit einem überschaubaren Teilnehmerkreis (z.B. für die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen bei der AG oder von Generalversammlungen bei der GmbH) in Betracht.

Die Teilnahmemöglichkeit über eine akustische und optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit setzt eine entsprechende Datenverbindung voraus, die häufig über das Internet hergestellt werden wird. Da es vorkommen kann, dass manche Teilnehmer einer virtuellen Versammlung nicht über die Voraussetzungen für eine solche Bild- und Tonverbindung verfügen oder diese technischen Mittel nicht verwenden können oder wollen, reicht für diese Personen gemäß § 2 Abs. 2 auch eine rein akustische (z.B. Telefon-) Verbindung aus; insgesamt darf es sich dabei maximal um die Hälfte der Teilnehmer (im Sinn von Teilnahmeberechtigten) handeln. Auch bloß akustisch zugeschaltete gelten aber in jeder Hinsicht als Teilnehmer, weshalb sie z.B. auch bei der Feststellung eines allfälligen Präsenzquorums mitzuzählen sind.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form eine virtuelle Versammlung stattfinden soll, obliegt nach § 2 Abs. 3 jenem Organ, das die betreffende Versammlung einberuft (z.B. bei der Hauptversammlung einer AG grundsätzlich dem Vorstand). Dabei sind neben den Interessen der Gesellschaft (z.B. an einem geregelten und gut planbaren Ablauf der Versammlung) auch die – bekannten oder mutmaßlichen – Interessen der Teilnehmer (z.B. die voraussichtliche Infektionsgefahr und die technische Ausstattung der Teilnehmer) zu berücksichtigen. Die Zulässigkeit einer virtuellen Versammlung oder einer sonstigen Form der Beschlussfassung hängt nicht zuletzt wegen der notwendigen Planungssicherheit bis zum Jahresende 2021 nicht davon ab, ob und unter welchen Voraussetzungen nach der jeweils geltenden Verordnung des Gesundheitsministers auch physische Versammlungen erlaubt wären.

In der Einberufung einer virtuellen Versammlung ist gemäß § 2 Abs. 4 auch detailliert anzugeben, welche organisatorischen (z.B. vorherige Anmeldung) und technischen (z.B. notwendige technische Ausstattung) Voraussetzungen für eine Teilnahme bestehen.

Bei einer virtuellen Versammlung von einigen wenigen, einander persönlich bekannten Teilnehmern mit Bild- und Tonverbindung wird eine formelle Identitätsfeststellung in aller Regel unterbleiben können. Auch bei der rein akustischen Zuschaltung eines Teilnehmers wird dies häufig entbehrlich sein, wenn die anderen Teilnehmer die Stimme des Betreffenden kennen und gut hören können. Sollte allerdings Anlass zu Zweifeln bestehen (wie z.B. bei der erstmaligen Teilnahme einer bislang unbekannt Person), sind gemäß § 2 Abs. 5 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität zu überprüfen (z.B. durch die Bitte, einen Lichtbildausweis vor die Kamera zu halten).

Da es beim Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel immer wieder zu Problemen kommen kann, stellt § 2 Abs. 6 klar, dass die Gesellschaft grundsätzlich nur für ihre eigene „technische Sphäre“ verantwortlich ist; das betrifft nicht nur mögliche Schadenersatzansprüche einzelner Mitglieder gegen die Gesellschaft, sondern auch das gültige Zustandekommen von Beschlüssen (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 102 Abs. 5 AktG). Je kleiner der Teilnehmerkreis an einer virtuellen Versammlung allerdings ist, desto eher wird die Gesellschaft erkennbare Verbindungsprobleme auch bloß einzelner Teilnehmer zum Anlass nehmen müssen, die virtuelle Versammlung zu unterbrechen, um diesen Teilnehmern einen neuerlichen Verbindungsaufbau zu ermöglichen.

Für die Gültigkeit mancher Vorgänge während einer Versammlung ist die Mitwirkung eines Notars erforderlich (vgl. etwa § 120 Abs. 1 AktG und § 49 Abs. 1 GmbHG). Dass diese Beurkundungen etc. auch ohne persönliche Anwesenheit des Notars, sondern „unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit“ vorgenommen werden können, ergibt sich aus § 90a Notariatsordnung.

Sonderbestimmung für die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft

§ 3. (1) Für die virtuelle Durchführung der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft ist es auch ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei der einzelne Aktionär dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß; ergänzend sind die Bestimmungen über die Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 Z 2 AktG) und die Fernabstimmung (§ 102 Abs. 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) sinngemäß anzuwenden.

(2) Zusätzlich zur virtuellen Durchführung der Hauptversammlung kann auch eine Übertragung der Hauptversammlung (§ 102 Abs. 4 AktG) und/oder eine Abstimmung per Brief (§ 127 AktG) erfolgen, auch wenn dies nicht in der Satzung vorgesehen ist.

(3) Wenn die Informationen gemäß § 2 Abs. 4 in der Einberufung der Hauptversammlung der Gesellschaft noch nicht enthalten sind, so ist es ausreichend, wenn diese Informationen ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung gemäß § 108 Abs. 3 bis 5 AktG bereitgestellt werden und dies in der Einberufung angekündigt wird.

(4) Wenn die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft, einer Gesellschaft im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 2 AktG oder einer Gesellschaft mit mehr als 50 Aktionären übertragen wird (§ 102 Abs. 4 AktG), so kann abweichend von Abs. 1 vorgesehen werden, dass die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung nur durch einen besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen kann. Als besondere Stimmrechtsvertreter hat die Gesellschaft zumindest vier geeignete und von ihr unabhängige Personen vorzuschlagen, von denen zumindest zwei Rechtsanwälte oder Notare sein müssen. Die Kosten der besonderen Stimmrechtsvertreter trägt die Gesellschaft.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit der Maßgabe, dass, soweit von der Hauptversammlung und von Aktionären die Rede ist, an ihre Stelle die Versammlung des obersten Organs und die Mitglieder treten.

Zu § 3:

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft unterscheidet sich von anderen Versammlungen vor allem durch den typischerweise größeren Teilnehmerkreis. Eine herkömmliche Videokonferenz ist für die Durchführung von Hauptversammlungen somit nur bedingt geeignet.

Gemäß § 3 Abs. 1 reicht es daher aus, wenn die Aktionäre die virtuelle Hauptversammlung nur optisch und akustisch mitverfolgen, sich aber nicht unmittelbar zu Wort melden oder abstimmen können. Diese Teilnahmemöglichkeiten müssen ihnen aber während der Versammlung „auf andere Weise“ eingeräumt werden: So könnten etwa das Auskunfts- und das Antragsrecht (vgl. §§ 118 und 119 AktG) in der Form ausübbar sein, dass die Aktionäre ihre schriftlichen Fragen bzw. Anträge in einem bestimmten Zeitfenster während der Versammlung elektronisch an die Gesellschaft übermitteln, die sie dann durch den Vorsitzenden verlesen lässt. Bei Abstimmungen könnte auch eine spezielle Abstimmungssoftware zum Einsatz kommen. Aktionäre, die ihre Rechte auf diese Weise ausüben können, sind jedenfalls Teilnehmer im aktienrechtlichen Sinn und daher ins Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben müssen, auf Entwicklungen in der Versammlung zu reagieren (z.B. durch einen alternativen Beschlussantrag oder eine zusätzliche Frage). Wie bei jeder Hauptversammlung ist es aber natürlich auch bei einer virtuellen Versammlung möglich, den Ablauf zeitlich zu strukturieren und z.B. einen bestimmten Zeitpunkt bekanntzugeben, bis zu dem Fragen

gestellt werden können, sowie bei Fragen mit zu langen Ausführungen zu deren Kürzung aufzufordern (s. näher dazu weiter unten).

Auch hier ist es zulässig, wenn einzelne Aktionäre die Versammlung nur akustisch mitverfolgen können. Der letzte Satz des § 3 Abs. 1 bezweckt, dass ergänzend die aktienrechtlichen Regelungen betreffend die Fernteilnahme und die Fernabstimmung sinngemäß anwendbar werden. Daraus folgt unter anderem, dass Kommunikationsstörungen während einer virtuellen Versammlung nur dann zu einer Beschlussanfechtung führen können, wenn die Gesellschaft diesbezüglich ein Verschulden trifft (vgl. § 102 Abs. 5 zweiter Satz AktG).

Um einem noch größeren Aktionärskreis ein Mitverfolgen der Hauptversammlung bzw. eine Stimmabgabe zu ermöglichen, können Aktiengesellschaften gemäß § 3 Abs. 2 auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zusätzlich eine – auf die Aktionäre beschränkte oder bei einer börsennotierten Gesellschaft auch eine öffentliche – Übertragung der Hauptversammlung sowie eine Abstimmung per Brief vorsehen. Eine solche Übertragung beruht auf einer gesetzlichen Grundlage (vgl. § 102 Abs. 4 AktG), sodass auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Dass auch die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung nach § 2 bzw. § 3 Abs. 1 oder 4 der Verordnung keiner Grundlage in der Satzung der betreffenden Aktiengesellschaft bedarf, folgt schon daraus, dass diese Möglichkeiten erst durch das COVID-19-GesG und die Verordnung geschaffen wurden und daher in keiner Satzung vorgesehen sein können.

Außerdem ist es gemäß § 3 Abs. 3 ausreichend, wenn die genaueren Informationen über die virtuelle Durchführung der Hauptversammlung in der Einberufung nur angekündigt und erst gemeinsam mit den Unterlagen nach § 108 Abs. 3 oder 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Versammlung tatsächlich erteilt werden. Wenn die betreffende Gesellschaft börsennotiert ist, müssen diese Informationen zwingend auf der Gesellschaftswebsite erteilt werden (vgl. § 108 Abs. 4 AktG); eine nicht notierte Gesellschaft kann diese Informationen stattdessen an ihrem Sitz auflegen und muss sie jedem Aktionär auf Verlangen zusenden (vgl. § 108 Abs. 3 und 5 AktG).

Falls die Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung ausnahmsweise nicht vom Vorstand ausgeht, so folgt aus einer sinngemäßen Anwendung des § 105 Abs. 2 AktG, dass der Vorstand zur notwendigen Mitwirkung verpflichtet ist und die einzelnen Festlegungen betreffend die virtuelle Durchführung seiner Zustimmung bedürfen.

Für Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer anerkannten Börse (vgl. § 3 AktG) oder über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden (vgl. § 10 Abs. 1 Z 2 AktG), sowie für nicht notierte Gesellschaften mit mehr als 50 Aktionären stellt die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung eine besondere Herausforderung dar. Für die dazu in nicht notierten Gesellschaften notwendige Ermittlung der Anzahl der Aktionäre ist der Stand des Aktienbuchs zum Zeitpunkt der Einberufung relevant.

Um in solchen Fällen sowohl für die Gesellschaft als auch für die Aktionäre eine möglichst hohe Qualität der Rechtssicherheit bei der Willensbildung zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 2 COVID-19-GesG), besteht gemäß § 3 Abs. 4 die Möglichkeit, eine Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchzuführen und abweichend von § 3 Abs. 1 die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und gegebenenfalls die Erhebung eines Widerspruchs in dieser Versammlung durch den zwingenden Einsatz von besonderen Stimmrechtsvertretern zu kanalisieren. Diese Personen, bei denen es sich um Bevollmächtigte im Sinn des § 113 AktG handelt, können von den Aktionären ausnahmsweise nicht frei gewählt werden; dies ist erforderlich, damit es auch tatsächlich zu einer deutlichen Reduktion der in der virtuellen Hauptversammlung aktiv Agierenden – und damit zu einem besser geregelten Ablauf im Interesse der allseitigen Rechtssicherheit sowie der Eindämmung eines Infektionsrisikos – kommt. Bei Hauptversammlungen im Anwendungsbereich von § 3 Abs. 4 kommt also – neben der Ausübung des Stimmrechts samt allfälliger Widerspruchserhebung – auch die Stellung von Beschlussanträgen ausschließlich dem besonderen Stimmrechtsvertreter zu. Nur solche Aktionäre können an der Hauptversammlung teilnehmen und Fragen an die Gesellschaft stellen, die zuvor einen dieser Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt haben.

Um den Aktionären dennoch eine Auswahl zu ermöglichen, ist die Gesellschaft verpflichtet, zumindest vier geeignete und von ihr unabhängige Personen als besondere Stimmrechtsvertreter vorzuschlagen, von denen zumindest zwei berufsmäßige Parteienvertreter – also Rechtsanwälte oder Notare – sein müssen. Dass die Kosten dieser Stimmrechtsvertreter von der Gesellschaft zu tragen sind, erklärt sich dadurch, dass sich die Gesellschaft für diese spezielle Form der Durchführung der virtuellen Hauptversammlung entschieden hat. Diese durch die Verordnung vorgegebene Kostentragungsregel stellt jedenfalls keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der besonderen Stimmrechtsvertreter dar, die ausschließlich die Interessen der von ihnen jeweils vertretenen Aktionäre zu wahren haben. Bei Rechtsanwälten und Notaren ergibt sich diese Verpflichtung zusätzlich zur Bevollmächtigung auch aus ihrem jeweiligen Berufsrecht.

Für die Erteilung der Vollmacht gelten die allgemeinen aktienrechtlichen Bestimmungen. Daraus ergibt sich unter anderem, dass die zwingende Verwendung eines bestimmten Vollmachtsformulars nur zulässig ist, wenn dieses Formular auf der Website der Gesellschaft abrufbar ist und auch die Erteilung einer beschränkten Vollmacht ermöglicht (vgl. § 114 Abs. 3 AktG).

Außerdem müssen organisatorische Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die Aktionäre ihre Instruktionen an die Stimmrechtsvertreter auch während der Versammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch abändern (und z.B. den besonderen Stimmrechtsvertreter beauftragen, in ihrem Namen einen weiteren Beschlussantrag gemäß § 119 AktG zu stellen) können; dazu kann es gegebenenfalls auch erforderlich sein, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen. Das Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG muss auch bei dieser Art der virtuellen Durchführung von den Aktionären selbst ausgeübt werden können (vgl. dazu § 3 Abs. 1); die Fragen können daher während der Hauptversammlung vom Aktionär direkt an die Gesellschaft oder an den besonderen Stimmrechtsvertreter übermittelt werden. Die Gesellschaft muss dafür zumindest einen elektronischen Kommunikationsweg eröffnen und kann Näheres in der Information gemäß § 2 Abs. 4 festlegen.

Wie aus der Praxis berichtet wurde, kam es in der Hauptversammlungssaison 2020 vereinzelt zu Problemen im Zusammenhang mit der Ausübung des Auskunftsrechts in virtuellen Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften. Konkret sollen einzelne Aktionäre seitenlange Konvolute mit Ausführungen und Fragen an die Gesellschaft oder an den besonderen Stimmrechtsvertreter übermittelt haben, deren Verlesung unangemessen viel Zeit in Anspruch genommen hat.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist dazu Folgendes festzuhalten: Gemäß § 118 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Daraus folgt, dass Aktionäre generell kein uneingeschränktes Auskunftsrecht haben und allzu viele und zu detaillierte Fragen nicht stellen dürfen. Weiters müssen die Fragen für einen konkreten Tagesordnungspunkt relevant sein. Schon nach allgemeinem Aktienrecht könnte der Vorsitzende Ordnungsmaßnahmen ergreifen, um ausufernde Ausführungen und Fragen von Aktionären abzustellen.

Im Fall der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung nach § 3 COVID-19-GesV hat die Gesellschaft noch weitergehende Möglichkeiten, für einen geordneten Ablauf zu

sorgen, weil gemäß § 3 Abs.1 zweiter Satz COVID-19-GesV für „die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) ... während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden“ können. Bezogen auf die Konstellation, dass die schriftlichen Wortmeldungen von Aktionären von der Gesellschaft oder von einem besonderen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung verlesen werden, bedeutet das nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz, dass bereits die schriftlichen Ausführungen des Aktionärs einen bestimmten Umfang im Regelfall nicht überschreiten dürfen. Wird dieser Umfang – auf den tunlichst bereits in der zeitlichen Beschränkung für Wortmeldungen hinzuweisen ist – überschritten, kann eine entsprechende Kürzung wenn möglich durch den Aktionär selbst oder sonst auch durch die Person erfolgen, welche die Wortmeldung in der Hauptversammlung vorzutragen hat.

Das Recht der Versammlung des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist in weiten Teilen jenem der Aktiengesellschaft nachempfunden (vgl. die Verweise in § 51 Abs. 5 VAG 2016). Daher sollen die Abs. 1 bis 4 für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit der Maßgabe gelten, dass soweit dort von der Hauptversammlung und von Aktionären die Rede ist, an ihre Stelle die Versammlung des obersten Organs und die Mitglieder treten.

Sonderbestimmung für die Generalversammlung einer Genossenschaft oder eines Vereins

§ 4. (1) Für die virtuelle Durchführung der Generalversammlung einer Genossenschaft oder eines Vereins ist es auch ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Falls auch eine virtuelle Durchführung der Generalversammlung nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann der Vorstand – falls ein Aufsichtsrat vorhanden ist, mit dessen Zustimmung – für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen, auch wenn dies in der Satzung nicht vorgesehen ist.

(3) Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zur Generalversammlung sinngemäß. Zusätzlich sind konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen und es ist den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, dazu bis zu 72 Stunden vor der Abstimmung schriftlich Stellung zu nehmen und schriftlich Fragen zu stellen. Die Fragen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten in gleicher Weise bekannt zu machen wie die schriftliche Abstimmung. Stellungnahmen der Mitglieder sind ebenso unverzüglich bekannt zu machen, wobei es dem Vorstand der Genossenschaft oder des Vereins freisteht, eine solche Stellungnahme seinerseits zu kommentieren.

(4) Für die eigentliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, den sie ausgefüllt mit ihrem Namen und dem Abstimmungswunsch spätestens am Tag der Abstimmung zur Post geben oder im Briefkasten der

Genossenschaft oder des Vereins abgeben können, um wirksam von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

(5) Die Genossenschaft oder der Verein kann auch vorsehen, dass die schriftlichen Stellungnahmen und Fragen (Abs. 3) sowie die schriftliche Stimmabgabe (Abs. 4) auch in elektronischer Form erfolgen können, sofern dabei die Identität der Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Delegiertenversammlungen sowie für andere Versammlungen einer Genossenschaft oder eines Vereins, an denen mehr als 30 Personen teilnahmeberechtigt sind.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für kleine Versicherungsvereine mit der Maßgabe, dass soweit von der Generalversammlung die Rede ist, an ihre Stelle die Versammlung des obersten Organs tritt.

Zu § 4:

Auch Genossenschaften und Vereine – zu denen auch die Sparkassenvereine (§ 4 SpG) zu zählen sind – verfügen häufig über eine sehr große Mitgliederanzahl, sodass eine virtuelle Durchführung der Generalversammlung in der Praxis ähnliche Probleme aufwirft wie bei der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft.

Daher soll es auch bei Genossenschaften und Vereinen zulässig sein, wenn eine bloß mittelbare Interaktionsmöglichkeit der Mitglieder mit der Generalversammlung besteht (vgl. § 4 Abs. 1 als Parallelregelung zu § 3 Abs. 1 für die AG).

Darüber hinaus sind jedoch Konstellationen denkbar, in denen auch die Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung nicht möglich oder zweckmäßig erscheint (etwa weil die Mitglieder überwiegend nicht über die dafür erforderliche technische Ausstattung verfügen). Daher soll Genossenschaften und Vereinen auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung erlaubt werden, eine schriftliche Abstimmung über bestimmte Beschlussgegenstände anstelle einer Generalversammlung durchzuführen. Die dabei einzuhaltende Vorgangsweise ist in § 4 Abs. 2 bis 4 näher geregelt.

Der in § 4 Abs. 3 genannte Zeitpunkt für Fragen und Stellungnahmen von 72 Stunden vor der Abstimmung bildet den Endpunkt der Frist für solche Erklärungen der Mitglieder. Dabei handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist und nicht um eine prozessuale Frist, da sie weder ein behördliches Verfahren auslöst noch in einem solchen anfällt (vgl. VfGH, B 15/82). Auf die Berechnung von nach Stunden bestimmten Fristen werden die Regelungen der §§ 902 f. ABGB analog angewandt (*Aichberger-Beig* in *Fenyves/Kerschner/Vonklich*, ABGB³ § 902 Rz 36)¹. Zur Wahrung der Frist kommt es daher auf das rechtzeitige Einlangen

¹ Da die Frist von 72 Stunden vom Zeitpunkt der Abstimmung zurück berechnet wird, kommt das Europäische Fristenübereinkommen (EuFrÜb) nicht zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 EuFrÜb; *Aichberger-Beig* in *Fenyves/Kerschner/Vonklich*, ABGB³ § 902 Rz 28).

der Fragen und Stellungnahmen der Mitglieder bei der Genossenschaft oder dem Verein an (Bollenberger/P. Bydlinski in KBB⁶ § 902 Rz 4), sodass der Genossenschaft oder dem Verein für die Beantwortung der Fragen und allfällige Kommentare zu Stellungnahmen von Mitgliedern zumindest 72 Stunden zur Verfügung stehen.

§ 4 Abs. 5 ermöglicht es den Genossenschaften und Vereinen, die schriftliche Ausübung von Mitgliedsrechten gemäß Abs. 3 und 4 auch in elektronischer Form zu ermöglichen. Zu denken ist dabei z.B. an eine Stimmabgabe per E-Mail, das vom betreffenden Mitglied elektronisch signiert wurde oder dem ein Scan eines Lichtbildausweises dieses Mitglieds angeschlossen ist.

Da in manchen Vereinen die Willensbildung der Mitglieder in Delegiertenversammlungen erfolgt, sollen auch für diese die Regelungen über die virtuelle Durchführung von Generalversammlungen sowie schriftliche Abstimmungen zur Anwendung kommen. Dasselbe gilt für sonstige Versammlungen in Genossenschaften oder Vereinen, an denen mehr als 30 Personen teilnahmeberechtigt sind.

Da kleinen Versicherungsvereinen bis zu 20.000 Mitglieder angehören dürfen (vgl. § 68 Abs. 1 VAG 2016), sollen die Abs. 1 bis 6 sinngemäß auch für sie gelten.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 22. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Hat eine Aktiengesellschaft die Einberufung ihrer Hauptversammlung bereits vor der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, so reicht es abweichend von § 3 Abs. 3 auch aus, wenn die in § 2 Abs. 4 genannten Informationen ab dem 14. Tag vor der Hauptversammlung gemäß § 108 Abs. 3 bis 5 AktG bereitgestellt werden. Falls diese Informationen nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie den Aktionären auch ohne entsprechendes Verlangen unverzüglich zu übersenden.

(3) § 5 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 616/2020 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Zu § 5:

Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des COVID-19-GesG (vgl. § 5 Abs. 1) konnte es im Jahr 2020 unter Umständen zu einer nachträglichen „Legalisierung“ von virtuellen Versammlungen kommen, die bereits vor der Kundmachung der Verordnung im BGBl. durchgeführt wurden.

Da der zeitliche Anwendungsbereich des § 1 COVID-19-GesG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 156/2020 nunmehr auf das gesamte Jahr 2021 ausgeweitet wurde, war auch die Geltung der COVID-19-GesV entsprechend zu verlängern.

§ 5 Abs. 2 berücksichtigt die besondere Situation von Aktiengesellschaften, die ihre Hauptversammlung bereits vor der Kundmachung der Verordnung einberufen haben: Um es auch ihnen zu ermöglichen, diese Versammlung virtuell durchzuführen, reicht es abweichend von § 3 Abs. 3 aus, wenn sie die spezifischen Informationen gemäß § 2 Abs. 4 erst ab dem 14. Tag vor der Hauptversammlung auf die entsprechende Art und Weise bekannt machen. Auch das Erfordernis, diese Vorgangsweise bereits in der Einberufung anzukündigen, besteht in solchen Fällen ausnahmsweise nicht. Allerdings müssen die Informationen den Aktionären auch ohne entsprechendes Verlangen auf die in § 108 Abs. 5 erster Satz AktG beschriebene Art übersendet werden (d.h. mit eingeschriebenem Brief oder E-Mail), falls sie nicht auf der Gesellschaftswebsite zugänglich gemacht werden.

28. Dezember 2020

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt